

Lübecker Jugendring e.V.
Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Jugendhaus Seeblick



(1) Allgemeines

Bei Belegungen/Buchungen des "Jugendhaus Seeblick" (kurz: Jugendhaus) gelten die nachfolgenden "Allgemeinen Nutzungsvertragsbedingungen – Haus und Platzordnung" und die "Preisliste für Belegungen des Jugendhaus Seeblick" (kurz: Preisliste). Träger des Jugendhauses ist der Lübecker Jugendring e.V. (kurz: LJR). Das Jugendhaus kann insbesondere von Gruppen und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen der Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung und von Schulen zu Klassenfahrten genutzt werden. Im Jugendhaus - als einer Einrichtung der Jugendarbeit - ist es unerlässlich, dass die Benutzergruppen (kurz: Gruppen) bzw. ihre Mitglieder besondere Rücksicht aufeinander nehmen. Die Vergabe erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten nach freiem Ermessen des LJR. Ein Anspruch auf eine Belegungszusage besteht nicht. Lübecker Gruppen haben bis zum 31.08. eines Vorjahres ein Vorbelegungsrecht gegenüber anderen Gruppen. Die Aufsichtspersonen der Gruppen sind von den geltenden Bestimmungen durch die/den Gruppenverantwortliche(n) in Kenntnis zu setzen. Die Regelungen der Haus- und Platzordnung sind einzuhalten.

(2) Anreise und Übergabe

Die vereinbarten An- und Abreisezeiten sind verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund von Reinigungs-/ Instandsetzungsarbeiten möglich ist, dass die Gruppe einige der ihr zugewiesenen Räume bzw. Einrichtungsteile und Anlagen nicht sofort belegen kann. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Gruppe bei ihrer Anreise das Jugendhaus vom Personal des LJR übergeben. Der Leitende der Gruppe erhält die erforderlichen Schlüssel und überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der übergebenen Räume, Einrichtungen und Anlagen. Reklamationen/Beanstandungen sind unverzüglich anzumelden.

(3) Endreinigung

Räume, Einrichtungen und Anlagen müssen „besenrein“ endgereinigt und übergeben werden (siehe hierzu (8) „Sauberkeit, Abfallbeseitigung, Mülltrennung“). Die Küche/n und die Sanitärbereiche sind feucht zu wischen. Besonders die Küche, deren Ausstattungen und Zubehör (z.B. Besteck/Geschirr) sind nach jedem Gebrauch einwandfrei zu reinigen.

(4) Abnahme und Abreise

Sofern nicht anders vereinbart, gibt der Leitende der Gruppe unmittelbar vor der Abreise das Jugendhaus (bzw. die zur Nutzung bestimmten Teile) mit den dazu gehörenden Schlüsseln an den/die zuständige(n) Mitarbeiter/in des LJR zurück (Schlüsselübergabe und Unterschrift). In der Regel erfolgt eine gemeinsame Begehung zur Abnahme (ca. 1/2 Stunde einplanen). Es wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt.

(5) Betreten, Nutzung und Gäste

Das Betreten und die Nutzung des Geländes des Jugendhauses und sämtlicher dazugehöriger Anlagen sind ausschließlich den angemeldeten Gruppen und deren Mitgliedern zur bestimmungsgemäßen Nutzung erlaubt. Sämtliche Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Gäste der Gruppen (auch zeitweilig) sind - nach Zustimmung durch den LJR – herzlich willkommen. Die Gruppe hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Gäste sämtliche geltenden Regelungen einhalten. Für die Dauer ihres Aufenthalts gelten Gäste im Verhältnis zum LJR als Teil der Gruppe.

(6) Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Mitarbeiter des LJR ausgeübt. Bei Abwesenheit und/oder Unerreichbarkeit kann das Hausrecht durch die Leitenden der Gruppen ausgeübt werden.

(7) Befahren des Geländes

Das Befahren des Geländes ist nur den Gruppen und nur bis zu den Parkplätzen erlaubt. Ausnahmen - auch zum Be- und Entladen – bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des LJR. Personal des LJR und Lieferanten des Jugendhauses dürfen das Gelände befahren. Das gesamte Gelände gilt als Rettungsweg.

(8) Sauberkeit, Abfallbeseitigung, Mülltrennung

Außerhalb der Grundpflege, die der LJR sicherstellt, ist jede Gruppe selbst für das Sauberhalten der genutzten Teile des Jugendhauses verantwortlich. Abfall wird nach Wertstoffen getrennt am Müllplatz entsorgt. Benutzt die Gruppe Vorsortierbehältnisse, ist sie für deren regelmäßige Entleerung verantwortlich. Die Gruppen sollten ökologisch bewusst und weitestgehend müllvermeidend einkaufen. Es werden nur solche Abfälle abtransportiert, die durch den normalen Aufenthalt der Gruppen verursacht werden. Sonstiger Müll ist auf eigene Kosten an geeigneten Annahmestellen zu entsorgen. Kosten erforderlicher Nachreinigungen oder Nachsortierungen oder Sonderabfuhr (bei nicht sortenreiner Trennung) werden den Gruppen in Rechnung gestellt.

(9) Lagerfeuer

Für die Anmeldung von Lagerfeuern bei den Ordnungsbehörden ist die Gruppe selbst verantwortlich, soweit der LJR nicht eine generelle Anmeldung vorgenommen hat. Auflagen sind in jedem Fall einzuhalten. Lagerfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Die Benutzung von feuergefährlichen Brandbeschleunigern ist verboten. Die Aufsicht/Bewachung von Lagerfeuern, Glut und heißer Asche obliegt den Gruppen verantwortlich. Glut und heiße Asche dürfen nicht in die Müllbehälter gefüllt werden.

(10) Feuer, Brandfall, Notfall

Im Falle eines Feuers, Brandes, Notfalls sind in jedem Fall und sofort zu benachrichtigen: 1. die Feuerwehr (Tel. 112) und 2. der LJR (Tel. 0451/78850) sowie 3. das Hauspersonal (Tel. 017????). Die Telefonnummern sind überdies am Haus angegeben.

(11) Grillen, Grillgeräte

Die Aufsicht beim Grillen und über die Grillgeräte obliegt den Gruppen. Nach Benutzung der hauseigenen Grillgeräte, sind diese restlos zu reinigen. Grillen ist nur an den zugewiesenen Plätzen erlaubt. Eigene Grillgeräte dürfen nur nach Zustimmung durch den LJR verwendet werden. Bei Benutzung von Holzkohlegrills ist die Verwendung von feuergefährlichen Brandbeschleunigern verboten. Auflagen sind in jedem Fall einzuhalten. Grillgeräte (inkl. Zubehör) dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

(12) Zelten

Das Aufstellen von Zelten ist nicht erlaubt (Landschaftschutzgebiet).

(13) Hausbenutzung, Energiesparen

Die Benutzung der Betten im Haus ist nur mit Bettwäsche (nicht mit Campingschlafsäcken) gestattet. Die Gruppen werden gebeten, mit Energie (Strom, Heizung, warmes/kaltes Wasser) sparsam umzugehen. In der Heizperiode ist eine Dauerlüftung zu vermeiden. Im Winter dürfen die Heizkörper - auch in der Nacht oder bei längerer Abwesenheit - nicht vollständig abgestellt werden. Die Eingangstüren sollen grundsätzlich geschlossen gehalten werden (Vermeidung von Verschmutzung, eindringenden Kleintieren; Energieeinsparung). Während der Nachtruhe oder wenn sich niemand im Haus aufhält, ist das Haus stets abzuschließen.

(14) Weitere Bestimmungen

Die detaillierten Entgeltbestimmungen, insbesondere zu Stornierungen und Buchungsreduzierungen, richten sich nach der gesonderten Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Darüber hinaus ist das Rauchen im Haus nicht erlaubt. Der übermäßige Genuss von alkoholischen Getränken widerspricht dem Wesen des Jugendhauses und ist unerwünscht. Das Mitbringen und der Verzehr von Spirituosen oder „branntweinhaltigen Getränken“ ist im Jugendhaus verboten. Schäden, Störungen, Gefahrenquellen oder Unfälle, auch ohne oder mit nur geringen Folgen, sind schon aus versicherungstechnischen Gründen unverzüglich dem Hauspersonal oder dem LJR an die Geschäftsstelle zu melden.

(15) Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vertragsbedingungen können mit Verweis und/oder Hausverbot geahndet werden. Im Falle eines Verweises und/oder Hausverbots bleibt die Gruppe zur Zahlung des vollen Belegungsentgelts, der ursprünglichen Buchung entsprechend, verpflichtet. Eventuelle Schadenersatzansprüche des LJR oder Dritter werden hiervon nicht berührt.

(16) Haftungsbeschränkung, Betriebshaftpflicht, gesamtschuldnerische Haftung

Der LJR haftet gegenüber den Gruppen oder deren Mitgliedern bei Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit für solche Schäden, die er oder sein Personal schuldhaft zu vertreten haben. Für sonstige Schäden haftet der LJR nur im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Eine verschuldensunabhängige Haftung insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW, Mopeds und Motorrädern, Zelten etc., für Verluste von Geld und Wertsachen, sowie anderer Gegenstände durch den LJR ist ausgeschlossen. Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden, durch Verschulden eigener Gruppenmitglieder oder durch Verschulden von Mitgliedern fremder Gruppen entsteht, ist von der Betriebshaftung ausgenommen. Für Schäden und für zusätzliche Müllentsorgungsgebühren (vgl. (8) Sauberkeit, Abfallbeseitigung, Mülltrennung), die während einer Belegung durch mehrere Gruppen auftreten, haften die Gruppen im Zweifel, d.h. wenn der Verursacher nicht zu ermitteln ist, gesamtschuldnerisch, d.h. jede Gruppe haftet im Verhältnis zum LJR für den gesamten Schaden bzw. die gesamte Entsorgungsgebühr.